

6.
März
2007

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) (Änderung)

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Die Noten der Aufnahmeprüfung werden wie folgt gewichtet:

Fach	kfm. BMS	techn. BMS	gew. BMS	gest. BMS	GS BMS	N BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	2	2	1	1	1	1
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	1	1	1	1	1	1
Englisch	1	–	–	–	–	–
Mathematik	2	3	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten	–	–	–	3	–	–

Art. 47 ¹Unverändert.

² Die Aufnahme in eine BMS 2 einer anderen Richtung erfolgt mit einer erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung in den folgenden Fächern und Gewichtung:

Fach	techn. BMS	gew. BMS	gest. BMS	GS BMS	N BMS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	2	1	1	1	1
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	1	1	1	1	1
Englisch	1	1	1	1	1
Mathematik	3	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten	–	–	3	–	–

³ Für die Aufnahmeprüfung gilt Artikel 42.

Art. 48 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 52 ¹Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer
a an der BMS 2 bis zum Zeugnistermin in jedem Fach mindestens
 80 Prozent des Unterrichts besucht und

b unverändert.

² Unverändert.

Art. 56 ¹Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist Teil der Zeugnisnote in mindestens einem der beteiligten Fächer in jenem Semester, in dem die IDPA abgeschlossen wird. Bei der kaufmännischen BM bildet das arithmetische Mittel der Note für die IDPA und der Erfahrungsnote im Ergänzungsfach die BM-Zeugnisnote im Ergänzungsfach.

² Die Schulleitung entscheidet, in welchen Fächern die IDPA mit welcher Gewichtung berücksichtigt wird.

³ Unverändert.

Qualifikations-
verfahren in der
Allgemeinbildung
1. Durchführung

Art. 70 ¹Unverändert.

² Expertinnen und Experten sind zuzuziehen, falls

a unverändert,

b «die Vertiefungsarbeit (VA)» wird ersetzt durch «die selbstständige Vertiefungsarbeit (SVA) oder die Vertiefungsarbeit (VA)»,

c unverändert.

2. Teilbereiche

Art. 70a (neu) ¹Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus folgenden Teilbereichen zusammen:

a der standardisierten Einzelprüfung (StEP),

b der selbstständigen Vertiefungsarbeit (SVA) und

c der Erfahrungsnote.

² Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus folgenden Teilbereichen zusammen:

a der Vertiefungsarbeit (VA) und

b der Erfahrungsnote.

3. Abschlussnote

Art. 70b (neu) Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten der Teilbereiche gemäss Artikel 70a.

4. StEP

Art. 70c (neu) ¹In der StEP werden die Lernbereiche Gesellschaft und Sprache/Kommunikation geprüft.

² Die Schulleitung ist für die Validierung verantwortlich.

5. SVA **Art. 70d** (neu) Die SVA wird im letzten Lehrjahr ausgeführt und ist bis Mitte Mai abzuschliessen. Die unterrichtenden Lehrkräfte legen Umfang und Thema fest. Bewertet werden Arbeitsprozess und Produkt, Präsentation und Prüfungsgespräch (mindestens 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat). Die SVA kann als Gruppen- oder als Einzelarbeit durchgeführt werden.
6. Erfahrungsnote **Art. 70e** (neu) Die Erfahrungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Semesternoten der beiden Lernbereiche Gesellschaft und Sprache/Kommunikation ermittelt.
7. Repetentinnen und Repetenten **Art. 70f** (neu) ¹Besucht eine Repetentin oder ein Repetent während eines Jahres den AB-Unterricht, so sind die StEP und die SVA abzulegen. Als Erfahrungsnote gilt der Durchschnitt der im Wiederholungsjahr erzielten Jahresnoten.
² Repetentinnen und Repetenten ohne genügenden Schulbesuch legen eine mündliche Prüfung ab. Die Note dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.
³ Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte legt das Verfahren fest.
8. Repetentinnen und Repetenten der zweijährigen beruflichen Grundbildung **Art. 70g** (neu) Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die VA bestehen. Andernfalls zählen nur die neu erzielten Noten.
9. Kandidatinnen und Kandidaten gemäss Art. 32 BBV **Art. 70h** (neu) ¹Besucht eine Kandidatin oder ein Kandidat gemäss Art. 32 BBV während mindestens der Hälfte der gesetzlichen Lehrzeit, mindestens aber während drei Semestern, regelmässig den AB-Unterricht, so sind die StEP und die SVA abzulegen. Als Erfahrungsnote gilt der Durchschnitt der erzielten Semesternoten.
² Kandidatinnen oder Kandidaten ohne genügenden Schulbesuch legen eine mündliche oder eine mündliche und schriftliche Prüfung ab. Die Note bzw. der Notendurchschnitt dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.
³ Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte legt das Verfahren fest.
10. Lernende mit BM-Unterricht **Art. 70i** (neu) ¹Lernende mit BM-Unterricht, die nicht in das zweit-letzte Semester promoviert wurden, haben die StEP und die SVA abzulegen. Als Erfahrungsnote gilt der Durchschnitt der im letzten Lehrjahr erzielten Semesternoten im Fach AB.
² Lernende mit BM-Unterricht, die nicht ins letzte Semester promoviert wurden, haben die StEP abzulegen. Die Note dieser Einzelprüfung ist das Prüfungsergebnis im Fach AB.

³ Die Chefexpertin bzw. der Chefexperte legt das Verfahren fest.

⁴ Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, muss keine Prüfung im Fach AB ablegen.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 6. März 2007

Der Erziehungsdirektor: *Pulver*

¹⁾ BSG 103.1